

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122  
12527 Berlin-Grünau  
fon: (030) 615 04 770  
e-Mail: kanzlei@Dubraus.de

## Mandanteninformation

August 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Arbeitsrecht

#### **Private E-Mails am Arbeitsplatz**

Wer an seinem Arbeitsplatz in exzessiver Weise private E-Mail-Korrespondenz führt, kann ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Niedersachsen.

Ein Arbeitnehmer hatte über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen arbeitstäglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Beantworten privater E-Mails verbracht - an mehreren Tagen

sogar in einem zeitlichen Umfang, der gar keinen Raum für die Erledigung von Dienstaufgaben mehr zuließ. Es handele sich in einem



solchen Fall um eine „exzessive“ Privatnutzung des Dienst-PC, urteilte das Gericht. Auch ein langjährig beschäftigter Arbeitnehmer könne dann ohne Abmahnung außerordentlich gekündigt werden. *Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 31.05.2010 – 12 SA 875/09 –*

#### **BAG will Grundsatz der Tarifeinheit aufgeben**

Schon bald könnten in Betrieben mehrere Tarifverträge nebeneinander bestehen. Auch der 10. Senat des Bundesarbeitsgerichts will den „Grundsatz der Tarifeinheit“ aufgeben. Der 10. Senat machte mit seinem Beschluss den Weg für den 4. Senat frei, die bisherige Rechtsprechung zu ändern. Nach dem bislang von beiden Senaten angewandten Grundsatz sollte in einem Betrieb in der Regel nur ein Tarifvertrag gelten. Im Fall zweier Ärzte hatte der 4. Senat dies jedoch im Januar

für unvereinbar mit Gesetz und Verfassung gehalten. Dem schloss sich nun der ebenfalls für Tariffragen zuständige 10. Senat an. Voraussichtlich noch in diesem Jahr kann nun der 4. Senat die bisherige Rechtsprechung ändern.

*Bundesarbeitsgericht, Beschlüsse vom 23.06.2010 – 10 AS 2/10 und 10 AS 3/10 –*

### Mietrecht

#### **Trittschallschutz**

Ein Mieter kann ohne besondere vertragliche Regelung nicht erwarten, dass seine Wohnung einen Schallschutz aufweist, der über die Einhaltung der zur Zeit der Errichtung des Gebäudes geltenden DIN-Vorschriften hinausgeht. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Im zugrunde liegenden Fall minderten Mieter die Miete wegen Mängeln der Trittschalldämmung ihrer Wohnung zur darüberliegenden Wohnung um 10%. Ein Sachverständiger hatte eine Trittschallmessung durchgeführt und festgestellt, dass die Anforderungen der DIN 4109 (1989) erfüllt seien. Hierbei handelt es sich jedoch um den reinen Normschallschutz, der allgemein nicht der Qualität mittlerer Art und Güte entspreche.

Der Bundesgerichtshof hat einen Mangel der Wohnung wegen nicht ausreichender Trittschalldämmung verneint. Mehr als die Einhaltung der zur Zeit der Errichtung des Gebäudes geltenden DIN 4109 zum Schallschutz konnten die Mieter nicht erwarten.

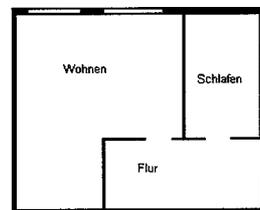
*Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.07.2010 – VIII ZR 85/09 –*

#### **BGH zur Eindeutigkeit für Wohnflächenvereinbarungen**

Schweigt ein schriftlicher Mietvertrag zur Wohnungsgröße, kann sich dennoch aus Absprachen im Vorfeld des Vertragschlusses ergeben, dass eine Wohnflächenvereinbarung konkludent getroffen wurde. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In der Zeitung hatte eine Immobilien-

maklerin eine Wohnung mit folgender Annonce angeboten: „MA-Waldhof, 3 ZKB-DG, Balkon, ca. 76 Quadratmeter, Parkett, EBK, DM 890 + NK“. Vor Abschluss des Mietvertrages erhielt die Klägerin eine detaillierte Wohnflächenberechnung, in der die Gesamtgröße der Wohnung mit 76,45 qm ausgewiesen



wird. Der Mietvertrag selber wies keine Größenangabe auf und diese war im Vordergrund auch nicht vorge-

sehen. Die Klägerin machte u.a. Rückzahlung überzahlter Miete geltend, weil die Wohnung nur eine Wohnfläche von 53,25 Quadratmetern habe.

Der BGH machte deutlich, dass eine ausdrückliche Vereinbarung über die Größe nicht erforderlich sei. Im konkreten Fall sei davon auszugehen, dass die Parteien den schriftlichen Vertrag in der beiderseitigen, dem jeweiligen Vertragspartner erkennbaren Vorstellung geschlossen haben, die Wohnung weise die zuvor angegebene Wohnfläche auf.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.06.2010 – VIII ZR 256/09 –*

### Verkehrsrecht

#### **Blutentnahme**

Will die Polizei bei einem Autofahrer wegen einer Trunkenheitsfahrt eine Blutentnahme vornehmen lassen, muss sie zuvor einen Richter einschalten und dessen Zustimmung einholen. Eine Anordnung zur Blutentnahme durch die Polizei darf nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs („Gefahr in Verzug“) eigenständig vorgenommen werden. Es obliegt dann den Gerichten umfassend und eigenständig zu prüfen, ob auf die Einschaltung des Richters verzichtet werden durfte und die Blutentnahme rechtmäßig war.

*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.06.2010 – 2 BvR 1046/08 –*

## Verkehrsrecht

### **Aufbauseminar**

Wer 14 Punkte im Verkehrszentralregister hat und einer deshalb erfolgten Aufforderung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachkommt, verliert seinen Führerschein. Dies entschied das Verwaltungsgericht Neustadt.

Das Straßenverkehrsgesetz schreibe ab einem Punktestand von 14 Punkten eine solche Schulung vor. Maßgeblich sei der Zeitpunkt der Anordnung zur Teilnahme an dem Seminar (hier: Dezember 2009) und nicht der spätere Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis (hier: Mai 2010), wo das Register wegen zwischenzeitlicher Löschung eines Punktes nur noch 13 Punkte aufwies. Ausschlaggebend sei, dass im Dezember 2009 das Verkehrszentralregister aber 14 Punkte aufgewiesen habe.

*Verwaltungsgericht Neustadt, Beschluss vom 07.06.2010 – 3 L 526/10.NW –*

## Strafrecht

### **BGH: Genetische Auslese von Eizellen erlaubt**

Bei Paaren mit einer Veranlagung zu schweren Erbschäden dürfen Ärzte künftig im Reagenzglas befruchtete Eizellen auf Genschäden untersuchen und nur die



gesunden Zellen für eine künstliche Befruchtung auswählen. Embryonen mit Gendefekt dürfen straflos verworfen werden. Im zugrunde liegenden Fall bestätigte der Bundesgerichtshof den Freispruch eines Frauenarztes mit

dem Schwerpunkt Kinderwunschbehandlung vom Vorwurf einer strafbaren Verletzung des Embryonenschutzgesetzes.

Die sogenannte Präimplantationsdiagnostik (PID) sei allerdings nur bei Risikogruppen erlaubt, betonte der Bundesgerichtshof. Hier könne durch diese Methode die Zahl der Abtreibungen schwerst behinderter Kinder vermindert werden. Ein darüber hinaus gehender Einsatz der PID zur Geburt einer „Wunschtochter“ oder eines „Wunschsohnes“ bleibe allerdings strafbar.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.07.2010 – 5 StR 386/09 –*

### **Grundsatzurteil zur Sterbehilfe**

Der Abbruch einer lebenserhaltenden ärztlichen Behandlung ist nicht strafbar, wenn sie dem Willen des Patienten entspricht. Dies entschied der Bundesgerichtshof in einem Einzelfall.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine schwer kranke Frau, die seit vielen Jahren im Wachkoma in einem Heim lag. Durch einen Zugang in der Bauchdecke, eine so genannte PEG-Sonde, wurde sie künstlich ernährt. Die Frau hatte früher ihrer Tochter gegenüber ihren Wunsch mitgeteilt, in einem solchen Fall nicht künstlich ernährt zu werden. Die Tochter durchtrennte daher eines Tages den Schlauch der PEG-Sonde unmittelbar über der Bauchdecke. Nachdem die Heimleitung dies entdeckte, wurde die Mutter in ein

Krankenhaus gebracht, wo sie nach zwei Wochen eines natürlichen Todes starb.

Der Bundesgerichtshof musste sich mit der Frage befassen, ob diese Handlung einen strafbaren versuchten Totschlag durch aktives Tun darstellt – im Gegensatz zum bloßen Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung durch Unterlassen.

Die Richter führten aus, dass die Einwilligung der Patientin nicht nur den Behandlungsabbruch durch bloßes Unterlassen weiterer Ernährung rechtfertige, sondern auch ein aktives Tun, das der Beendigung oder Verhinderung einer von ihr nicht oder nicht mehr gewollten Behandlung diene. Eine nur an den Äußerlichkeiten von Tun oder Unterlassen orientierte Unterscheidung der straflosen Sterbehilfe vom strafbaren Töten des Patienten werde dem sachlichen Unterschied zwischen der auf eine Lebensbeendigung gerichteten Tötung und Verhaltensweisen, die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen, nicht gerecht.

Eine Ausdehnung der Rechtsprechung auf andere Fälle bleibt abzuwarten.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.06.2010 – 2 StR 454/09 –*

## Verbraucherrecht

### **Fernabsatz: Keine Hinsendekosten bei Rücktritt vom Vertrag**

Käufer von Waren aus Katalogen oder dem Internet (Fernabsatzverträge) müssen nichts für deren Zusendung bezahlen, wenn sie die Waren später zurückschicken. Dies entschied der Bundesgerichtshof. Er folgte damit einer Entscheidung des EuGH (vgl. Mandanteninformation Juni 2010).



Soweit ein Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen Gebrauch mache, müsse das Unternehmen zuvor in Rechnung gestellte Versandkosten (für die Hinsendung) zurückzahlen, urteilte der BGH. Allerdings müsse der Verbraucher für die Kosten der Rücksendung aufkommen.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.07.2010 – VIII ZR 268/07 –*

## Bankrecht

### **Argliste Täuschung bei „Schrottimmobilien“**

Wenn Banken bei einer Geldanlage hohe Provisionen arglistig verstecken, können die Anleger Schadenersatz verlangen. Dies entschied der Bundesgerichtshof in einem Fall in Bezug auf die Deutsche Bausparkasse Badenia. Die tatsächlichen Provisionen waren fast dreimal so hoch wie angegeben.

Eine Krankenschwester (Klägerin) hatte 1996 eine Wohnung gekauft und dafür rund 90.000 Euro Kredit aufgenommen. Dieser sollte über zwei bei der Deutschen Bausparkasse Badenia geschlossene Bausparverträge getilgt werden. Für die Vermittlung von Wohnung und Kredit waren im Vertrag Provisionen von 4.422 Euro ausgewiesen, 5,86 Prozent



des Wohnungspreises. Tatsächlich ergaben sich durch das Vertragsgeflecht der Vermittler Provisionen von über 15 Prozent. Das Oberlandesgericht Schleswig hatte dies als arglistige Täuschung der Badenia gewertet. Der Bundesgerichtshof bestätigte dies.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.06.2010 – XI ZR 104/08 –*

*Da gleichlautende Objekt- und Finanzierungsvermittlungsaufträge bei den von den Beklagten finanzierten Erwerbsvorgängen vielfach verwendet worden sind, hat das Urteil über den Fall hinausgehende Bedeutung. Mit dem jetzigen Urteil hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei entsprechenden tatrichterlichen Feststellungen eine im Zusammenhang mit einem solchen Objekt- und Finanzierungsvermittlungsauftrag stehende arglistige Täuschung eines Erwerbers über die Höhe der Vertriebsprovisionen zu bejahen ist.*

*Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.*